Zahlen und Fakten zur Kulturstiftung der Länder

1. November 2023 — 31. Mai 2024

Inhalt

2 Projekte der Kulturstiftung der Länder
Förderprojekte
5 Operative Projekte
Initiativen der Kulturstiftung der Länder
Institutionelle Förderungen
6 Mitglieder des Stiftungsrats
Mitglieder des Kuratoriums
7 Geschäftsstelle der Kulturstiftung der Länder
8 Satzung

Projekte der Kulturstiftung der Länder

Gemäß ihrem Satzungszweck[1] bewahrt und fördert die Kulturstiftung der Länder Kunst und Kultur von nationaler Bedeutung – dazu zählen Erwerbungen, Ausstellungen, Restaurierungen, die Förderung von Institutionen und weitere Aktivitäten. Darüber hinaus führt die Kulturstiftung der Länder operative Projekte durch. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die vom 1. November 2023 bis 31. Mai 2024 ausgezahlten Mittel.

Gezahlte Fördermittel 1. November 2023 bis 31. Mai 2024

Auszahlungen für Erwerbungsförderungen und weitere Aktivitäten 2.829.974,10 Euro

Auszahlungen für Ausstellungsförderungen 774.620,80 Euro

Auszahlungen für Förderungen von Institutionen 1.189.264,00 Euro

Auszahlungen für Restaurierungsförderungen 146.490,26 Euro

Summe 4.940.349,16 Euro

[1] Satzung siehe Seite 8

Erwerbungsförderungen und weitere Projektförderungen

1. November 2023 bis 31. Mai 2024

Baden-Württemberg

Württembergische Landesbibliothek, Stuttgart
Nachlass des Jazzmusikers Wolfgang Dauner
100.000,00 Euro

Deutsches Literaturarchiv Marbach
Rainer Maria Rilke Archiv Gernsbach
100.000,00 Euro

Bayern

Stadtmuseum Kaufbeuren
Zwei Reliefffiguren der Heiligen Maria Magdalena und des Heiligen Petrus von Jörg Lederer
34.166,00 Euro

Berlin

Brücke-Museum
Ernst Ludwig Kirchner, „Erich Heckel und Otto Mueller beim Schach“ (1913)
500.000,00 Euro

Freie Universität Berlin
Pilzbücher aus der Sammlung Christian Volbracht, zwischen 1576 und 1821
40.000,00 Euro (Teilauszahlung)

Verein der Freundinnen und Freunde des Schwulen Museums in Berlin e. V.
Drei fotografische Porträts von Annette Frick, 1995/1999/2001
10.000,00 Euro

Brandenburg

Stiftung Kleist-Museum, Frankfurt (Oder)
Brief Heinrich von Kleists an seinen Verleger Georg Andreas Reimer
16.213,33 Euro

Hamburg

Museum der Natur Hamburg – Mineralogie, Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels
Hauptmasse des Meteoritenfalls „Elmshorn“
83.300,00 Euro

Hessen

Freies Deutsches Hochstift, Frankfurt am Main
Religiöse Manuskripte von Clemens Brentano zur Nonne Anna Katharina Emmerick
175.000,00 Euro

Hessisches Landesmuseum Darmstadt
Drei Tafeln des Cyriakus-Altars
1.695,00 Euro (Teilauszahlung)

Museum Angewandte Kunst in Frankfurt am Main
Teilkonvolut des Objektnachlasses von Wilhelm Braun-Feldweg (1908–1998)
40.000,00 Euro

Mecklenburg-Vorpommern

Deutsches Bernsteinmuseum Ribnitz-Damgarten
Historische Bernsteinsammlung der TUI AG
336.666,67 Euro

Niedersachsen

Dombibliothek Hildesheim
Sammelband (Inkunabel, Postinkunabel, Handschrift), 16. Jh.
42.434,00 Euro

Nordrhein-Westfalen

Bürgerstiftung für verfolgte Künste, Solingen
Nachlasskonvolut Karl Schwesig
128.800,00 Euro

Clemens Sels Museum, Neuss
Édouard Vuillard, La Promenade. Le Square des Batignolles
75.000,00 Euro

Rheinland-Pfalz

Gutenberg-Museum, Mainz
Biblia Pauperum, Blockbuch, ca. 1460–1464
750.000,00 Euro

Sachsen-Anhalt

Händel-Haus, Halle (Saale)
Zeitgenössische Abschrift der „Coronation Anthems“ von Georg Friedrich Händel
16.287,55 Euro

Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale)
Pietro Antonio Graf Rotari, „Angelica und Medoro bei den Hirten“, 18. Jh.
20.000,00 Euro

Schleswig-Holstein

Geologisches und Mineralogisches Museum der Universität Kiel
Fragment des Meteoriten „Elmshorn“
5.500,00 Euro

Weitere Projektförderungen

Dachverband Tanz Deutschland – Verbund Deutscher Tanzarchive VDT, Berlin
Bedarfs- und Potentialanalyse: „Tanz – Gedächtnis – Digitalität“
13.458,76 Euro (Teilauszahlung)

DAKU – Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland e. V., Berlin
Strategieplan für die Ausbauphase des DAKU
49.500,00 Euro (Teilauszahlung)

Deutsche Gesellschaft für Photographie e. V., Köln
Machbarkeitsstudie „Netzwerk DDR-Foto“
40.000,00 Euro (Teilauszahlung)

DEHIO Vereinigung e. V., Marburg
Planaufbereitung für das überarbeitete DEHIO-Handbuch, Band Thüringen
20.000,00 Euro

Förderverein Schloss Trebnitz e. V.
Machbarkeitsstudie „Kunsthalle am Campus Trebnitz. Vor- und Nachlasszentrum für zeitgenössische Skulptur“
20.000,00 Euro (Teilauszahlung)

Hochschule für Musik und Theater Hamburg
„Cultural Leadership“ – Programm für junge Führungskräfte
10.000,00 Euro (Teilauszahlung)

Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen (KNK), Weimar
Strategieprojekt zur Modernisierung der KNK
34.315,84 Euro (Teilauszahlung)

Kulturpolitische Gesellschaft e. V., Bonn
„Cultural Leadership“ – Programm für junge Führungskräfte
8.800,00 Euro (Teilauszahlung)

LWL-Museum für Kunst und Kultur, Münster
Projektmanager:in im Rahmen der Übernahme der Sammlung Museum für Lackkunst der BASF
31.610,35 Euro (Teilauszahlung)

Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft, Berlin
Forschungsprojekt „Bürgerschaftliches Engagement in der Kultur“
55.310,00 Euro

Museum der Alltagskultur, Waldenbuch
Förderung im Rahmen des Programms „Neues Sammeln“
11.250,00 Euro

Stiftung Stadtmuseum Berlin
Förderung im Rahmen des Programms „Neues Sammeln“ – Industrie- und Handwerksgeschichte in Berlin von den 1960er- bis 1980er- Jahren multiperspektivisch erzählen
11.250,00 Euro

Verband der Restauratoren (VDR) e. V., Bonn
Handlungsleitfaden – Kulturgutrettung im Katastrophenfall
49.416,60 Euro (Teilauszahlung)

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel im Bereich Erwerbungsförderungen und weitere Projektförderungen 2.829.974,10 Euro

Ausstellungsförderungen

Auszahlungen vom 1. November 2023 bis 31. Mai 2024

Baden-Württemberg

Kunstmuseum Stuttgart
Sieh dir die Menschen an!
50.000,00 Euro

Bayern

Bahnpark Augsburg
Zeitreise: Loks erzählen europäische Geschichte(n)
25.000,00 Euro

Bayerisches Nationalmuseum, München
Traumschiffe der Renaissance – Schiffspokale und Seefahrt um 1600
69.120,00 Euro

Bayerische Staatsgemäldesammlungen
Rachel Ruysch. Nature into Art
81.560,00 Euro

Diözesanmuseum Freising
Verdammte Lust! Kirche. Körper. Kunst.
95.000,00 Euro

Berlin

Jüdisches Museum Berlin
Ein anderes Land. Jüdisch in der DDR
50.000,00 Euro

Hamburg

Hamburger Kunsthalle
Caspar David Friedrich. Kunst für eine neue Zeit
100.000,00 Euro

Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg
Feste Feiern!
40.000,00 Euro

Mecklenburg-Vorpommern

Pommersches Landesmuseum, Greifswald
Caspar David Friedrich 2024
70.500,80 Euro

Nordrhein-Westfalen

Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Chaïm Soutine. Gegen den Strom
50.000,00 Euro

Oberschlesisches Landesmuseum, Ratingen
Silberfieber. Der Tarnowitzer Bergbau – das UNESCO-Welterbe in Oberschlesien
73.440,00 Euro

Sachsen

Bach-Archiv Leipzig
Bühne frei für Johann Sebastian Bach
25.000,00 Euro

Museum Gunzenhauser, Chemnitz
Das Kreative geht dem Unbekannten kühn entgegen. Willi Baumeister und sein Netzwerk
45.000,00 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel für Ausstellungen 774.620,80 Euro

Restaurierungsförderungen

Auszahlungen vom 1. November 2023 bis 31. Mai 2024

Bayern

Diözesanmuseum Bamberg
Sammlung spätgotischer und barocker Skulpturen und Tafelgemälde von Hans Hablitzel
8.930,38 Euro

Stadtarchiv Ingolstadt
76 Kriegsgefangenen-Grafiken
4.893,88 Euro

Staatliche Graphische Sammlung München
Grafische Blätter von Hendrick Goltzius (1558–1616/17) und Peter Paul Rubens (1577–1640)
99.460,00 Euro

Thüringen

Angermuseum Erfurt
Ölgemälde „Zwei Schwäne verteidigen ihr Nest gegen eine Schlange“ (um 1860) von Friedrich Nerly
14.500,00 Euro

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Epitaph für Herzog Bernhard von Sachsen-Jena (1638–1678)
18.706,00 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel für Restaurierungen 146.490,26 Euro

Operative Projekte

1. November 2023 bis 31. Mai 2024

Förderprogramm KULTUR.GEMEINSCHAFTEN

Kompetenznetzwerk Kulturgutschutz in Deutschland – NEXUD

Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland

KULTURLICHTER – Deutscher Preis für kulturelle Bildung

MitbeStimmungsorte: Gesellschaftliche Teilhabe am Museum fördern

Neues Sammeln. Interkulturelle Diversifizierung deutscher Museumssammlungen

MAKURA – Online-Portal für kulturelle Bildung

YUNIK Konferenz für kulturelle Bildung

Initiativen der Kulturstiftung der Länder

1. November 2023 bis 31. Mai 2024

Notfallallianz Kultur

Stipendienprogramme

Stipendienprogramme vom 1. November 2023 bis 31. Mai 2024

Bund-Länder-Stipendienprogramm: Organisation der Jurysitzungen zur Vergabe der Künstlerstipendien für die Villa Massimo in Rom, die Deutsche Akademie Rom Casa Baldi, das Deutsche Studienzentrum Venedig, die Cité Internationale des Arts Paris sowie das Künstleratelier Balzers im Fürstentum Liechtenstein

Publikationen der Kulturstiftung der Länder

1. November 2023 bis 31. Mai 2024

Schriftenreihe Patrimonia

Magazin Arsprototo und Tätigkeitsbericht

Umfrage zu menschlichen Überresten aus kolonialen Kontexten in Museums- und Universitätssammlungen in Deutschland

Gutachten über haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen bei Veräußerung von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

Institutionelle Förderungen

Auszahlungen vom 1. November 2023 bis 31. Mai 2024

Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung e. V.
172.000,00 Euro

Deutscher Bühnenverein, Theaterpreis DER FAUST
120.000,00 Euro

Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH
386.192,00 Euro

Deutscher Übersetzerfonds e. V.
58.800,00 Euro

Deutscher Verein für Kunstwissenschaft e. V.
51.744,00 Euro

Internationale Gesellschaft der Bildenden Künste e. V.
87.150,00 Euro

Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts
77.750,00 Euro

Stiftung TANZ – Transition Zentrum Deutschland
20.000,00 Euro

Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts e. V.
215.628,00 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel für Förderungen von Institutionen 1.189.264,00 Euro

Mitglieder des Stiftungsrats

Stand: 31. Mai 2024

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Förderungen, die die beantragte Summe von 100.000 Euro überschreiten. Außerdem beschließt er die Ausstellungsförderungen der Kulturstiftung der Länder und diskutiert alle wichtigen Projekte der Stiftung. Er besteht aus jeweils einem Mitglied der Landesregierungen der an der Stiftung beteiligten Länder sowie ein bis zwei Mitgliedern der Bundesregierung. Den Vorsitz des Stiftungsrats hat die Regierungschefin oder der Regierungschef des Landes inne, das jeweils den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt (kursiv hervorgehoben). Der Stiftungsrat tritt zweimal im Jahr zusammen.

Baden-Württemberg
Ministerin Petra Olschowski

Bayern
Staatsminister Markus Blume

Berlin
Senator Joe Chialo

Brandenburg
Ministerin Dr. Manja Schüle

Bremen
Präsident des Senats und Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte

Hamburg
Senator Dr. Carsten Brosda

Hessen
Ministerpräsident Boris Rhein

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerin Bettina Martin

Niedersachsen
Minister Falko Mohrs

Nordrhein-Westfalen
Ministerin Ina Brandes

Rheinland-Pfalz
Ministerin Katharina Binz

Saarland
Ministerin
Christine Streichert-Clivot

Sachsen
Staatsministerin
Barbara Klepsch

Sachsen-Anhalt
Staatsminister Rainer Robra

Schleswig-Holstein
Ministerin Karin Prien

Thüringen
Staatssekretärin Tina Beer

Auswärtiges Amt
AL Ralf Beste

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Staatsministerin
Claudia Roth

Mitglieder des Kuratoriums

Stand: 31. Mai 2024

Der Kulturstiftung der Länder steht ein Gremium aus Sachverständigen und Förderern zur Seite, das alle Anträge mit einer Fördersumme von über 100.000 Euro und die Ausstellungsförderungen der Kulturstiftung der Länder diskutiert: Anschließend gibt das Kuratorium seine Empfehlungen an den Stiftungsrat für eine positive Entscheidung oder die Ablehnung ab.

Prof. Dr. Gerald Maier
Baden-Württemberg

Dr. Pia Müller-Tamm
Baden-Württemberg

Dr. Frank Matthias Kammel
Bayern

Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh
Berlin

Florian Illies
Berlin

Prof. Dr. Christoph Vogtherr
Brandenburg

Prof. Dr. Elena Zanichelli
Bremen

Prof. Dr. Sabine Schulze
Hamburg

Dr. Katrin Arrieta
Mecklenburg-Vorpommern

Kirsten Gerberding
Niedersachsen

Prof. Dr. Michael von der Goltz
Niedersachsen

Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg
Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Eva-Maria Seng
Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Anne-Marie Bonnet
Rheinland-Pfalz

Dr. Andreas Bayer
Saarland

Prof. Tulga Beyerle
Sachsen

Dr. Ulrike Wendland
Sachsen-Anhalt

Dr. Anette Hüsch
Schleswig-Holstein

Julia Marie Wendl
Thüringen

Dr. Martin Hoernes
Ernst von Siemens Kunststiftung

Katarzyna Wielga-Skolimowska
Kulturstiftung des Bundes

Geschäftsstelle der Kulturstiftung der Länder

1. November 2023 bis 31. Mai 2024

Vorstand

Prof. Dr. Markus Hilgert
Generalsekretär

Prof. Dr. Frank Druffner
Stellvertretender Generalsekretär

Büro des Vorstands

Jenny Berg
Referentin des Vorstands

Lars Krägeling (ab 1/2024)
Referent des Vorstands

Bernd Jünger (ab 1/2024)
Projektkoordinator Digitalität und digitale Infrastrukturen

Moritz Stange
Büroleitung

Monika Michalak
Sekretärin des Vorstands

Fachbereich 1 Förderung

Dr. Stephanie Tasch
Leiterin Fachbereich 1 Förderung, Kunst und Kulturgüter des 17. bis 19. Jahrhunderts, Wissenschaftliche Koordination Arsprototo, Redaktion Patrimonia

Dr. Christoph Willmitzer
Stellvertretender Leiter Fachbereich 1 Förderung, Schriftgut/literarische Dokumente; Koordination der Ausstellungsförderung

Dr. Josephine Karg
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Fachbereich 1 Förderung, Kunst und Kulturgüter des 20. bis 21. Jahrhunderts

Christine Unsinn (ab 4/2024)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Fachbereich 1 Förderung, Kunst und Kulturgüter bis 1600

Künstlerstipendien

Dr. Jörg Rosenfeld
Projektkoordination – Künstlerstipendien des Bundes und der Länder

Fachbereich 2 Operative Projekte, Entwicklung, Partnerschaften

María Leonor Pérez Ramírez
Leiterin Fachbereich 2 Operative Projekte, Entwicklung, Partnerschaften

Linda Borrmann Dücker (ab 1/2024)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland

Dr. Judith Herrmann (bis 3/2024)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Elke Kühns
Projektassistentin

Kulturelle Bildung

Ina von Kunowski
Leiterin Team Kulturelle Bildung

Heide Schönfeld (ab 1/2024)
Projektkoordinatorin YUNIK Konferenz für kulturelle Bildung

Josefina Trittel
Projektkoordination Kulturlichter

Anna Muradyan (ab 1/2024)
Studentische Mitarbeiterin

KULTUR.GEMEINSCHAFTEN

Sarah Ehrhardt (bis 1/2024)
Projektkoordination

Bernd Jünger (bis 12/2023)
AV-Content-Produktion/ Mediengestalter

Madeleine Simon (bis 1/2024)
Projektsachbearbeiterin

Florian Herda (bis 1/2024)
Studentischer Mitarbeiter

NEXUD

Ann-Cathrin Gabel
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kim Paetsch
Projektassistentin

Fachbereich 3 Verwaltung

Ronny Günther
Leiter Fachbereich 3 Verwaltung

Jana Dziakowski
Stellvertretende Leiterin Fachbereich 3 Verwaltung, Bilanzbuchhalterin

Stefanie Altenkirch
Mitarbeiterin innerer Dienst / Personal

Katja Helm
Mitarbeiterin Verwaltung

Madeleine Simon (ab 2/2024)
Mitarbeiterin Verwaltung

Florian Herda (ab 2/2024)
Studentischer Mitarbeiter

Lena Greinert
Studentische Mitarbeiterin Pflege der Stiftungsbibliothek

Fachbereich 4 Kommunikation und Medien

Hans-Georg Moek
Leiter Fachbereich 4 Kommunikation und Medien

Daniela Kummle
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Carolin Hilker-Möll
Redaktionsleiterin Arsprototo

Dela Miessen (ab 3/2024)
Studentische Mitarbeiterin

Satzung der Kulturstiftung der Länder

Stand: April 2017

Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder

*vom 4. Juni 1987, in der Fassung vom 25. Oktober 1991 *)*

I.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein errichten zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die „Kulturstiftung der Länder".

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich zur Beteiligung an der Kulturstiftung der Länder nach Maßgabe der in Abschnitt II vereinbarten Satzung. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind bis zum 31. Dezember 1994 von der Zahlung von Mitteln für die Stiftung befreit. Die übrigen Länder entrichten nach Maßgabe der jeweils geltenden Haushaltsgesetze an die Kulturstiftung der Länder die Mittel der gemeinsamen Finanzierungen (vgl. Teil II der Liste der Vorhaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Stiftungssatzung) und jährlich mindestens 10 Millionen DM für die Durchführung laufender Aufgaben. Die Anteile der einzelnen Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt. Die Länder können auch das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen aufstocken. Für die Zeit ab 1. Januar 1995 sind die Mittel und die jeweiligen Anteile der Länder neu festzulegen; die Zahlungsverpflichtung der an der Errichtung der Stiftung beteiligten Länder von insgesamt mindestens 10 Millionen DM bleibt erhalten.

Das Abkommen kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1997. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung bestehende vertragliche Verpflichtungen zur Versorgung von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung werden von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel getragen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) kann nach Maßgabe eines mit den Ländern zu schließenden Abkommens an der Stiftung mitwirken.

II.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt die Bezeichnung „Kulturstiftung der Länder".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung des Erwerbs für die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Kulturgüter, vor allem wenn deren Abwanderung ins Ausland verhindert werden soll oder wenn sie aus dem Ausland zurückerworben werden sollen, z. B. durch finanzielle und/oder ideelle Unterstützung gemeinnütziger und öffentlich zugänglicher kultureller Einrichtungen;
2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Ausstellungsvorhaben, Restaurierungsprojekten, die Herausgabe von Publikationen eigener Förderungen; es werden nur Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt, die entweder auch gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO);
3. die Förderung zeitgenössischer Formen und Entwicklungen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Preisvergaben;
4. die Förderung von überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben, z. B. durch die Unterstützung von den Ländern ausgewählter kultureller Einrichtungen; es werden nur Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt, die entweder auch gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO).

(3) Die Kulturstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Regionale Ausgewogenheit

Bei der Förderung von Kunst und Kultur durch die Stiftung soll eine regionale Ausgewogenheit angestrebt werden; dies gilt nicht für die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. (2) Nr. 2.

§ 4
Mittel der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 1. Oktober 1991 aus Wertpapieren und Barmitteln im Gesamtwert von rd. 500.000 DM sowie aus der Geschäftsausstattung. Zusätzlich zum Stiftungsvermögen kann ein Sondervermögen gebildet werden, das ausschließlich für die Vergabe von Darlehen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben genutzt werden darf. Über die Bildung und die Auflösung dieses Sondervermögens entscheidet der Stiftungsrat.

(2) Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel der Länder nach Maßgabe des Abkommens zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen des Bundes erhalten.

(4) Die Stiftung soll sich um einmalige und laufende Zuwendungen Dritter bemühen.

(5) Die Stiftung kann durch einen Förderverein unterstützt werden.

(6) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die jährlichen Mittel der Länder und Spenden Dritter herangezogen werden, soweit die Mittel nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 5
Stiftungsorgane

Organe der Kulturstiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 6
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus jeweils einem Mitglied der Landesregierungen der an der Stiftung beteiligten Länder sowie ein bis zwei Mitgliedern der Bundesregierung. Diese kann auch Staatssekretäre/Staatssekretärinnen als Mitglieder bestellen. Vertretung ist zulässig.

(2) An den Sitzungen des Stiftungsrates können die Mitglieder des Vorstandes sowie die oder der Kuratoriumsvorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter beratend teilnehmen.

(3) Den Vorsitz des Stiftungsrates hat die Regierungschefin oder der Regierungschef des Landes inne, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt; sie oder er kann sich durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten lassen. Die Stellvertretung hat das von der Landesregierung des Landes bestellte Mitglied, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz in dem vergangenen Jahr geführt hat. Sofern

diese Länder nicht an der Stiftung beteiligt sind, verlängert sich die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates um den entsprechenden Zeitraum.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von den jeweiligen Regierungen bestellt.

(5) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit es sich nicht um die Führung der laufenden Geschäfte handelt.

(6) Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

(7) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Stiftung.

§ 7
Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet einstimmig. Jedes Mitglied des Stiftungsrates mit Stimmrecht hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 12 und über Änderungen dieser Satzung bedürfen nur der Stimmen der Mitglieder der Länder.

(3) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder daran schriftlich beteiligen. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Bei mehr als drei Stimmenthaltungen kommt kein Beschluss zustande.

§ 8
Vorstand

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen: der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist das stellvertretende Mitglied gehalten, nur im Falle der Verhinderung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs tätig zu werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der aus dienstlicher Veranlassung entstandenen notwendigen Ausgaben.

§ 9
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Förderern und bis zu 15 Sachverständigen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf 5 Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(3) Das Kuratorium kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auch Nichtmitglieder beratend hinzuziehen.

(4) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig.

§ 10
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Förderungsschwerpunkten für die Arbeit der Stiftung.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11
Ausgleich der Zuwendungen

Soweit Mittel der Stiftung für den Erwerb besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Zeugnisse deutscher Kultur aufgewendet werden, ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Ländern durch den Einsatz von Erwerbungsmitteln anzustreben.

§ 12
Aufhebung der Stiftung

(1) Die Kulturstiftung soll vom Stiftungsrat aufgehoben werden, wenn mindestens sechs Länder das Abkommen über die Errichtung der Kulturstiftung gekündigt haben, die Kündigung des sechsten Landes wirksam geworden ist und die verbleibenden Mittel die weitere nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sicherstellen.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in dem Verhältnis, in dem sie zu seiner Bildung beigetragen haben. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13
Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Rechnungshof des Landes Berlin prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat unbeschadet der Prüfung nach Abs. (1) die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu fertigenden Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

§ 14
Ruhen des Stimmrechts und des Vorsitzes im Stiftungsrat

(1) Solange ein Land mit Ausnahme der Mittel der gemeinsamen Finanzierungen (vgl. Teil II der Liste der Vorhaben gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 4.) keine Zahlungen nach Abschnitt I des Abkommens über die Errichtung der Kulturstiftung der Länder an die Stiftung entrichtet, ruht das Stimmrecht des von diesem Land bestellten Mitgliedes des Stiftungsrates im Stiftungsrat. Führt dieses Land während dieser Zeit den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz, verlängert sich die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 6 Abs. (3)) um den entsprechenden Zeitraum.

(2) Absatz (1) findet auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1994 keine Anwendung.

III.

Die Zuwendungen der Länder werden über den Haushalt des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zur Verfügung gestellt.

Bonn, den 4. Juni 1987

Unterzeichnet von den Regierungschefs der Länder.

**) Abschnitt I geändert durch Artikel II des Abkommens über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 25. Oktober 1991, zum Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 und zur Änderung dieses Abkommens: der zweite Absatz wurde neugefasst, der dritte Absatz wurde eingefügt, und der ursprüngliche dritte wurde zum vierten Absatz.*

Satzung vom 4. Juni 1987, genehmigt am 17. November 1987; geändert am 12. Juni 1992 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderungen in §§ 4, 7 und 14 –, genehmigt am 28. August 1992; geändert am 24. Juni 1994 durch Beschluss des Stiftungsrates – Ergänzung des § 4 –, genehmigt am 7. September 1994; geändert am 5. Dezember 1997 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung in § 11 –, genehmigt am 23. Juli 1998; geändert am 11. Dezember 1998 durch Beschluss des Stiftungsrates – Berücksichtigung der Feminin-Formen in den entsprechenden Passagen der Satzung –, genehmigt am 9. April 1999; geändert am 16. Juni 2000 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung des § 9 Abs. 1, Zusammensetzung des Kuratoriums –, genehmigt am 18. September 2000; geändert am 25. Juni 2007 durch Beschluss des Stiftungsrates – insbesondere Wegfall des Stiftungsrates in seiner erweiterten Zusammensetzung – , genehmigt am 2. November 2007; geändert am 26. November 2014 durch Beschluss des Stiftungsrates – Ergänzung des § 8 Abs. 4, genehmigt am 11. Juni 2015; geändert am 04. Dezember 2015 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung der §§ 2 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2, genehmigt am 28. Februar 2017; geändert 22. Juni 2016 durch Beschluss des Stiftungsrates – insbesondere Spezifizierung des Stiftungszwecks in § 2 Abs. 2, genehmigt am 19. April 2017.

www.kulturstiftung.de